

Von der Planung zum Bauträgervertrag

Öffentliche Rahmenbedingungen versus privatrechtlicher Vertrag

von

Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis

1. Auflage

Von der Planung zum Bauträgervertrag – Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Privates Baurecht, Vergaberecht, Architektenrecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65184 7

dungsfernen Schichten müssten in den Kreis derer aufgenommen werden, die Gesetze verstehen sollen; denn dieser Teil der Bevölkerung bedarf am ehesten der Hilfe. Das sind aber zugleich diejenigen, deren Fähigkeiten, Gesetze zu verstehen, am geringsten ausgeprägt sind. Wie soll sich das miteinander vertragen? Steuer- und Sozialversicherungsgesetze betreffen mit ca. 90% den größten Teil der Bevölkerung und damit auch und gerade die bildungsfernen Schichten. Diese verstehen am wenigsten.

Linguisten versuchen, das Ganze noch demokratiethoretisch zu unterfüttern, und auch Politiker stimmen in den Chor mit ein: Man erklärt in einer gelegentlich moralisch aufgeladenen Sprache, die Forderung nach Bestimmtheit und Verständlichkeit der Gesetze sei eine demokratische und rechtsstaatliche – manche meinen sogar sozialstaatliche – Forderung.⁷⁸ Die Verständlichkeit von Gesetzen stelle eine „Bringschuld des demokratischen Rechtsstaates“ dar;⁷⁹ die Verwirklichung eines Rechts auf Sprache durch verständliche Normen zielt auf die Möglichkeit der demokratischen Kontrolle im Rechtsstaat.⁸⁰ Der Psycholinguist Wolfgang Klein hat die Fachleute mit der Erfindung eines neuen Grundrechts beglückt: dem Grundrecht auf verständliche Gesetze.⁸¹ Was die Fachleute nicht überraschen dürfte: Ich habe im Grundgesetz vergeblich nach der Fundstelle gesucht.

Soll das alles mehr sein als ein Spiel mit Worten, sondern verfassungsrechtlich ernst gemeint, so kann man nur folgendes erwidern: Es ist demokratiethoretischer Nonsens, wenn man meint, der Gesetzgeber müsse sich einer Sprache wie die Konsumenten der Bild-Zeitung bedienen. Diese Kritiker offenbaren ihre Ignoranz gegenüber gesetzgeberischer Arbeit, wenn sie meinen, Gesetze könnten nur in Gestalt der Dialogsprache in der „Lindenstraße“ abgefasst sein. Die Abgeordneten sind von der Aktivbürgerschaft zu dem Zweck legitimiert, dass sie ohne Bindung an Aufträge und Weisungen politische Entscheidungen treffen, nicht damit sie sich einer Sprache bedienen, die auch der letzte Leser der Boulevardpresse verwendet und versteht. „Im Namen des Volkes“ heißt nicht „in der Sprache des Volkes“. Nur gedankenlose Populisten, die den Mann auf der Straße zum Schutzheiligen ihres Halbwissens erklären, können eine Demontage der Fachsprache fordern.⁸²

Ein Zugeständnis an alle Kritiker: *Erstens: „Leider kommt die Rechtswissenschaft ihrer Bringschuld, ihre Erträge einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oft nur sehr mangelhaft nach. So viel zum wahren Kern der Annahme, Rechtswissenschaft müsse für jedermann verständlich sein. Aber folgt daraus, dass jeder juristische Fachvortrag für jedermann verständlich sein muss? Natürlich nicht. Auch die Rechtswissenschaft ist eine hochspezialisierte Wissenschaft, in der viele Publikationen selbst für die meisten Fachjuristen unverständlich bleiben, weil so voraussetzungsreich*

78 von Bonin, Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache, in: Wassermann/Petersen (Hrsg.), Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz, 1983, S. 64 ff., 66; Wesel, Selbstverständlich, in: Lerch, Die Sprache des Rechts (Fn. 77), S. 455, 457.

79 Paul, Sprachkritik in der Juristenausbildung, in: Wassermann/Petersen, Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz, 1983, S. 115 ff., 116.

80 Pfeiffer/Strouhal/Wodak, Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen, 1987, S. 7 ff., 12.

81 Klein, Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht, in: Lerch, Die Sprache des Rechts (Fn. 77), S. 197 ff., 201. Zustimmung Antos, „Verständlichkeit“ als Bürgerrecht? Positionen, Alternativen und das Modell der barrierefreien Kommunikation, in: Eichhoff-Cyrus/Antos, Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, 2008, S. 9 ff., 17.

82 Heckmann, Plädoyer für eine bürgernahe Gesetzessprache, in: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, hrsg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung (bearbeitet v. Radtke), 1981, S. 9 ff., 12.

sind, dass nur wenige Experten sie verstehen. Dieses Schicksal teilt die Rechtswissenschaft mit allen anderen Wissenschaften.“

Dieser Text stammt nicht von mir, sondern von einem Philosophen.⁸³ Ich habe lediglich „Philosophie“ durch „Rechtswissenschaft“ etc. ersetzt.

Zweitens: Es gibt in der Tat schlecht gemachte, schwer oder gar nicht verständliche Gesetze. Manche Gesetze verlangen auch vom Fachmann – um eine Formulierung des Österreichischen Verfassungsgerichts⁸⁴ aufzugreifen – subtile Sachkenntnis, außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksportaufgaben. Einige von ihnen erweisen sich nicht selten als eine „Meisterleistung in Verschleierungskunst“⁸⁵ und erschließen sich auch dem Experten erst nach stundenlangen Überlegungen nur in Umrissen.⁸⁶ Aber auch in weniger extremen Fällen dürfte einsichtig sein, dass sich die Qualität und Lesbarkeit so mancher Gesetze – gerade und auch für den ausgebildeten Juristen – durch Arbeit an der sprachlichen Fassung verbessern lässt. Man schaue sich nur das Ungetüm an, das der Gesetzgeber mit § 85 SGB V („Gesamtvergütung“) in die Welt gesetzt hat. Die Vorschrift enthält nahezu 2.700 Wörter. Fragt etwa ein Vertragsarzt seinen „Hausanwalt“, was er auf der Basis dieser Vorschrift an Vergütung erwarten könne, so wird dieser spätestens, wenn er bei Absatz 3c angekommen ist, die Überlegung anstellen, ob er nicht seinen Beruf wechseln sollte.⁸⁷

An Anstrengungen und auch Vorschlägen zur Verbesserung der Situation fehlt es nicht: Auf der staatlichen Ebene erfolgt die sprachliche Prüfung von Gesetzes- und Verordnungstexten durch das Bundesministerium der Justiz, das die Kriterien der Rechtsprüfung einschließlich Ratschlägen für die sprachliche Gestaltung von Gesetzen im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“⁸⁸ systematisch zusammengestellt hat. Beim Bundestag ist ein Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Gesetzesvorlagen auf ihre Eindeutigkeit, Verständlichkeit und sprachliche Richtigkeit zu prüfen;⁸⁹ die dabei zu berücksichtigenden Aspekte hat die Gesellschaft für deutsche Sprache in dem Ratgeber „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache“⁹⁰ veröffentlicht. Beim Bundesjustizministerium gibt es darüber hinaus einen „Redaktionsstab Rechtssprache“, der helfen soll, die Rechtssprache adressatengerecht, klar und verständlich zu fassen.

Mangelnde Fähigkeiten im Gebrauch der deutschen Sprache kann man bei Juristen schwerlich annehmen, und Böswilligkeit zu unterstellen wäre perfide. Wenn also trotz des Schweißes der Edlen, der für Sprachverbesserung bei der Gesetzgebung vergossen

83 Willaschek, Über Spezialisierung in Wahrheitsfragen, FAZ vom 22.7.2011, S. N 4.

84 Slg. 12 420/1990.

85 Kirchhof, in: ders., Einkommensteuergesetz, 3. Aufl. (2003), § 2 Rn. 130.

86 So Raupach/Böckstiegel, Die Verlustregelung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, FR 1999, 487, 495. Allgemein dazu auch Sandrock, Die Verständlichkeit von Eingriffsnormen als Verfassungsgebot, in: Epping/Fischer/Heintschel von Heinegg, Brücken bauen und begehen, Festschrift für Knut Ipsen, München 2000, 781 ff.; speziell für das Vertragsarztrecht: Steinhilper, Kriminogene Normgebung? Kriminalpolitische Überlegungen zur Eindämmung ärztlichen Abrechnungsbetruges, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper, Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind, 2006, 163 ff. mit weiteren Nachweisen in Fn. 2 und 3.

87 Ein Kenner der Materie hat dem Verf. mitgeteilt, er habe sich „durch § 85 SGB V ohnehin überfordert gesehen.“

88 Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 3. Aufl. (2008).

89 Siehe dazu den Bericht von Stephanie Thieme, Recht verständlich? Recht verstehen? Möglichkeiten und Grenzen einer sprachlichen Optimierung von Gesetzen, in: Eichhoff-Cyrus/Antos (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, 2008, S. 230 ff.

90 11. Aufl. (1998).

wird, sich nichts Entscheidendes ändert, sind möglicherweise die Prämissen falsch formuliert. Vielleicht ist das Problem auf die angestrebte Weise auch nicht lösbar, weil die Schwerverständlichkeit der Gesetze für Rechtsunkundige ein „Strukturmerkmal rechtlicher Kommunikation schlechthin“ ist.⁹¹ Bei dieser Feststellung darf man es allerdings nicht belassen; vielmehr gilt es, den Linguisten die Eigenheit des juristischen Arbeitens zu verdeutlichen. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass Gesetze ohnehin keine Texte enthalten, die zur anlasslosen Lektüre gedacht sind und die dazu dienen, dem Leser ein Bild der Realität zu vermitteln; es sind keine Texte, die kohärent sind. Sie legen es ohnehin nicht in erster Linie darauf ab, allgemein verstanden zu werden.

IV. Die Kritik

Nah an der Praxis der Gesetzgebung ist das offiziöse „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“, das vom BMJ mittlerweile in 3. Auflage (2008) herausgegeben worden und „zur Gestaltung von Rechtsvorschriften“ gedacht ist. Es enthält auch Empfehlungen zur sprachlichen Gestaltung von Gesetzen.

Fragt man, woher diese Ratschläge kommen, die an der Stelle nicht belegt sind, dann wird man nach einigem Suchen fündig in den gängigen Stillehren bei Wolf Schneider⁹² – dem gegenwärtigen „Stilpapst“ – sodann bei Ludwig Reiners in seiner „Stilkunst“. Reiners hat allerdings kräftig gastiert bei Eduard Engel, der 1911 seine „Deutsche Stilkunst“ herausbrachte (31. Auflage 1931). Engel wurde als Jude allerdings ein Opfer der nazistischen Rassegesetze; sein Werk fiel der Vergessenheit anheim und ist nur wenigen bekannt.⁹³ Alle diese Autoren haben aber kein Werk zur Sachprosa verfasst; was sie allesamt im Auge haben, ist die beschreibende, „schöne“ Prosa, wie sie für gepflegte Korrespondenz, Aufsätze, Romane und für das gehobene journalistische Feuilleton angebracht ist. Ich will nur drei Ratschläge herausgreifen und zeigen, dass sie für die wissenschaftliche Sachprosa eben nicht gelten. Der erste lautet:

– Kernaussagen an den Anfang!

Wäre das richtig, dann dürften wir nicht sagen: „Aus den vorstehenden Gründen ist das Gesetz verfassungswidrig.“ Sondern: „Verfassungswidrig ist drum dies Gesetz!“ – Das klingt doch eher nach Originalton Kleist. Zur Klarstellung: Man unterscheidet im deutschen Satz zwischen Vorfeld, Mittelfeld und Nachfeld. In der Sachprosa kommt das Sinnwort (der Sinnträger), auf dem der Redeton liegt, im Nachfeld des Satzes zu stehen:⁹⁴ Anders gesagt: „Der Kern einer verstandesmäßigen Aussage rückt ... eher nach hinten;“ Gefühlsbetontes steht meistens vorne, an der Ausdrucksstelle.⁹⁵ Der Ratschlag verstößt also gegen die Regeln der Sachprosa.

– Möglichst ein Hauptsatz und nicht mehr als ein Nebensatz!

Wir haben ja nun einmal Satzgefüge in unserer Sprache, die auch eine sinnvolle Funktion aufweisen. Sie dienen nämlich dazu, Hauptsachen von Nebensachen zu un-

91 Ogorek, „Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!“, in: Lerch, Die Sprache des Rechts (Fn. 77), S. 297 ff., 299.

92 Schneider, Deutsch für Kenner. Die neue Stilkunde, 7. Aufl. (2011).

93 Eine Ausnahme: Sauter, Engel. Literaturhistoriker, Stillehrer, Sprachreiniger. Ein Beitrag zur Geschichte des Purismus in Deutschland. Hrsg. von Helmut Glück. Bamberg 2000. Siehe auch Stirnemann, Ein Betrüger als Klassiker – Engels Deutsche Stilkunst und Reiners, Kritische Ausgabe 2/2004, 48.

94 Drach, Grundgedanken der deutschen Satzlehre, 4. Aufl. (1963), S. 28 ff.

95 Sanders, Gutes Deutsch. Stil nach allen Regeln der Kunst, München 2002, S. 61.

terscheiden und den Empfängern unserer Mitteilungen diese Unterscheidung ebenfalls zu ermöglichen. Sofern in unseren Texten Haupt- und Nebensätze auftauchen, die mit Konjunktionen verbunden sind, bringen wir damit bestimmte logische Beziehungen zum Ausdruck – kausale, temporale oder modale.⁹⁶ Zwar gibt es den Ratschlag von Kurt Tucholsky:⁹⁷ „Hauptsätze, Hauptsätze, Hauptsätze!“ Der ist aber mit Vorsicht zu genießen. Zum einen gilt der Fingerzeig von Tucholsky für Vorträge, nicht für Schriftsätze. Zum andern: „Der klassische deutsche Satz besteht aus einem Hauptsatz mit angehängtem Nebensatz“.⁹⁸ Hintereinander gereihte Hauptsätze wirken leicht asthmatisch oder wie „Ochsentratt“.⁹⁹ Die Gewohnheit, kurze, gar noch verstümmelte Hauptsätze gehäuft auf den Leser loszulassen, kann sogar zur Marotte gedeihen. Wie bei Uwe Wesel. Der schreibt zu einer (verkürzt wiedergegebenen) These von Ernst Forsthoff: „Das Führerprinzip, im Gewand der Antike. Was auf den Tisch kommt, wird gegessen. Geschrieben 1940. Kein Zufall.“¹⁰⁰

– Bevorzugen Sie Verben! Vermeiden Sie Substantive!

Das stimmt mit den Ratschlägen, die in den Stilbüchern seit über hundert Jahren enthalten sind, passgenau überein. Eduard Engel nennt das Verb die „Wirbelsäule des Satzes“,¹⁰¹ Ludwig Reiners sieht in ihm dessen „Seele“,¹⁰² bei Wolf Schneider ist es das „Königswort“,¹⁰³ bei Willy Sanders immerhin noch die „Schaltstelle“ des Satzes.¹⁰⁴ Ein Verb ist genau da angebracht, wo gehandelt wird und etwas passiert. Das ist in Gesetzen und Urteilen aber selten der Fall, wo das der Fall ist, haben wir es oft mit ausdrücksschwachen Verben zu tun (haben, sein, erfolgen, bestehen usw.). Von jeglicher Kenntnis ungetrübt ist aber der Ratschlag: „Vermeiden Sie Substantive!“ Das wäre das Ende jeder wissenschaftlicher Schriftstellerei.¹⁰⁵ Natürlich gibt es abschreckende Beispiele wie das Mahnschreiben der Wiener Electricitätswerke an Karl Kraus, in dem es heißt:

Im Falle der Nichtzahlung Ihrer Stromrechnung werden wir Ihre Anlage zur Abschaltung bringen.¹⁰⁶

oder den Beinahe-Klassiker

Die Einvernahme des Zeugen ist von mir zur Durchführung gebracht worden.¹⁰⁷

Das sind aber Randbereiche. Die Konstellationen, in denen man den Stil bereichert, wenn man auf das Substantiv verzichtet, lassen sich abschließend aufzählen.¹⁰⁸ Im Hinblick darauf, dass wir es mit Wissenschaft zu tun haben, gilt ansonsten Folgendes: Wissenschaft hat es mit der Erkenntnis von Gegenständen und Sachverhalten sowie damit

96 Schnapp, Das vertrackte „Verbindungs“-Wesen. Zum richtigen Gebrauch von Konjunktionen, Jura 2002, 599 ff., 599.

97 In dem Essay: Ratschläge für einen guten Redner, 1930.

98 Schneider, Deutsch für Profis, 19. Aufl. (2001), S. 97.

99 Schneider, Deutsch für Kenner. Die neue Stilkunde, 7. Aufl. (2011), S. 195

100 Wesel, Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 8. Aufl. (2000), S. 168.

101 Deutsche Stilkunde, S. 74.

102 Stilkunde, S. 139; dazu auch Sowinski, Deutsche Stilistik. Beobachtungen zur Sprachverwendung und Sprachgestaltung im Deutschen, 1973, S. 356 f.

103 Schneider (Fn. 99), S. 66.

104 Sanders, Gutes Deutsch. Stil nach allen Regeln der Kunst, München 2002, S. 66.

105 Siehe zum Problem Schnapp, Krebsübel Substantivitis? Jura 2003, 173 ff.

106 Siehe Kraus, Die Sprache, 4. Aufl. 1962, S. 264.

107 Weitere Beispiele bei Schmuck, Deutsch für Juristen, 2002, S. 15 ff.

108 Schnapp, Krebsübel Substantivitis? Jura 2003, 173 ff.

zu tun, das Erkannte mitzuteilen. Bringen wir diese Sachverhalte und Erkenntnisse in eine Ordnung, entstehen notwendig Begriffssysteme mit einer fachwissenschaftlichen Nomenklatur. Darin befinden sich dann „begriffstragende Substantive“.¹⁰⁹ Der Begriff ist nahezu das Lebenselixier der Rechtswissenschaft.¹¹⁰ Jedes Rechtsinstitut, jede Definition wird erst im Begriff handhabbar.¹¹¹ Sein Ausdrucksmittel ist das Substantiv. Verben sind daneben „semantisch fast unbeachtlich“.¹¹²

Warum ist das Substantiv in unseren Texten angebracht? Ganz einfach: Hier werden keine Vorgänge oder Zustände bezeichnet, sondern Gegenstände rechtswissenschaftlicher Befassung, genauer gesagt: Vorstellungen.¹¹³ Die Unentbehrlichkeit des Substantivs lässt sich sehr schlicht *ad oculos* demonstrieren. Nehmen Sie das „Rechtswörterbuch“ von Carl Creifelds zur Hand, und Sie werden feststellen, dass Sie fast ausschließlich auf Substantive stoßen, gelegentlich mit einem Adjektiv näher spezifiziert (elterliche Sorge, Große Kreisstadt). Das ist halt der Rohstoff der Jurisprudenz. Versuchen Sie einmal, ohne die Ausdrücke „Bebauungsplan“, „Satzung“ oder „Genehmigung“ auszukommen. Sie werden sehr bald Schiffbruch erleiden. Ein schönes Beispiel ist der Ausdruck „Rechtsbegriff“ selbst, eine Neubildung des Sprachreinigers Philipp von Zesen (1619–1688).¹¹⁴

Ferner gibt es *Termini technici* und spezifische Wendungen, die mit einem Substantiv gebildet werden und keinen Wechsel im Ausdruck vertragen, weil sie dann ihrer Bedeutung beraubt würden. *Klage erheben* ist etwas anderes als *klagen*, statt *Berufung einlegen* kann man nicht sagen (*sich*) *berufen*. Auch einen *Widerspruch* erhebt man oder man legt ihn ein anstatt zu *widersprechen*. Im Zivilprozess tut ein Anwalt gut daran, wenn er eine *Einrede* oder *Einwendung erhebt*; der Richter könnte nämlich meinen, wenn der Anwalt nur etwas *einwendet*, er wolle ein Argument vorbringen, nicht jedoch, dass er ein Gegenrecht geltend machen will.

In nicht wenigen Fällen – und damit schließen wir den Reigen der Beispiele zur Ehrenrettung des Hauptworts – bringt eine substantivische Formulierung eine andere Nuancierung oder Schattierung mit sich, etwas, was das bloße Verb nicht leisten kann. Eine *Rede halten* ist etwas anderes als *reden* (das kann man auch mit sich selbst), es ist nicht einerlei, ob etwas *sich bewegt* oder *sich in Bewegung setzt*, und *in Betracht ziehen* bedeutet nicht *betrachten*. Und wenn ich eine *Vorlesung gehalten* habe, dann jedenfalls oder hoffentlich so, dass ich nicht lediglich *vorgelesen* habe.

Für das Substantiv gilt wie für Verben, Präpositionen und andere Phänomene: Es gibt nun einmal die verschiedenen Wortarten in unserer Sprache; also werden sie auch wohl ihre Existenzberechtigung haben und irgendwo in die von uns gebildeten Sätze gehören. Die Kunst des guten Stils ist es, herauszufinden, *wohin* sie gehören. Lassen Sie

109 Möller, Praktische Stillehre, 3. Aufl., bearbeitet von Fix, 1980, S. 111. Zur Berechtigung des Substantivs auch Sanders, Gutes Deutsch. Stil nach allen Regeln der Kunst, München 2002, S. 66; Ickler, Die Disziplinierung der Sprache, 1997, S. 105 f. mit weiteren Gründen.

110 Siehe etwa Schneider/Schnapp, Logik für Juristen, 6. Aufl. (2006), S. 17 ff.: „Zweites Kapitel: Der Begriff“.

111 Kirchhof, Deutsche Sprache, in: Isensee/Kirchhof, HbStR II, 3. Aufl. (2004), § 20 Rn. 13.

112 Ickler, Die Disziplinierung der Sprache, 1997, S. 106.

113 Laband merkt in diesem Zusammenhang an: „Das Recht ist nur eine Welt von Vorstellungen; einen Rechtsbegriff deshalb ablehnen, weil er der faktischen (physischen) Existenz ermangelt, heißt das Recht überhaupt ablehnen.“ Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 7. Aufl. (1919), bearb. von Mayer, S. 26, Fn. 1. Ebenso Merk, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache, 1933, S. 4.

114 Siehe Harbrecht, Verzeichnis der von Zesen verdeutschten Lehn- oder Fremdwörter, Zeitschrift für deutsche Wortforschung 14 (1912/13), 71 ff. Siehe auch ders., Philipp von Zesen als Sprachreiniger, Diss. Freiburg 1912.

sich also nicht ins Bockshorn jagen und in eine unangemessene Verbalisierung treiben von Sprachverbesserern, die einzig das Motto zu kennen scheinen: *extra linguisticam nulla salus*. Schließlich hat Friedrich Schiller eines seiner Dramen ja auch nicht genannt „Wie sich Fiesco mit den Aufständischen in Genua gegen den Dogen Andrea Doria verschwor“, sondern

Die Verschwörung des Fiesco zu Genua.

Einige abschließende Bemerkungen noch zu der Frage,

IV. Warum Laien Gesetze nicht verstehen

Einige Linguisten meinen, ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, dürfe nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht.¹¹⁵ Ihre Ratschläge sind aber wenig hilfreich, weil sie – mit wenigen Ausnahmen – nicht wissen, wie das Verstehen von Texten in der Jurisprudenz vor sich geht, d. h. wie Juristen arbeiten. Sie behandeln Gesetzestexte wie Alltagstexte in Zeitungen oder in Grimms Märchen und betrachten sprachliche Äußerungen nur an der Textoberfläche. Überspitzt gesagt, hat ein Wort nur eine und immer dieselbe Bedeutung. Aber wir Juristen sind vorsichtig mit der Eindeutigkeit, weil wir wissen, dass die Behauptung, ein Ausdruck sei eindeutig, selbst schon das Ergebnis einer Auslegung ist.¹¹⁶ Bei manchen Linguisten dagegen heißt „Der Bundespräsident“ immer dasselbe, und „Betreten verboten“ heißt genau dies und immer nur dies.¹¹⁷ Aber wie ist es, wenn Sie im Winter an einem zugefrorenen Teich vorbeikommen, an dem genau dieses Schild steht und in den gerade ein Kind eingebrochen ist. Wirklich „Betreten verboten“?

Meine Schlussbetrachtung möchte ich mit einem Zitat von Celsus filius einleiten:

Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem (D. 1, 3, 17).

Gesetze zu verstehen heißt nicht, ihren Wortlaut zu kennen, sondern ihren Sinn und ihre Tragweite zu begreifen.

Den Wortlaut so mancher Gesetze versteht der Laie wohl, aber er begreift eben nicht ihren Sinn und ihre Tragweite. Ich will nur zwei Beispiele aus dem Grundgesetz herausgreifen. Art. 3 Abs. 1 GG lautet:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Wer verstünde das nicht? Welche juristischen Probleme sich dahinter verbergen – das kann nur ein ausgebildeter Jurist erraten. Günter Dürig hat über 300 Seiten für seine Kommentierung gebraucht. Ein letztes Beispiel: In Art. 31 GG heißt es:

Bundesrecht bricht Landesrecht.

¹¹⁵ Klein, Ein Gemeinwesen, in dem das Volk herrscht, darf nicht von Gesetzen beherrscht werden, die das Volk nicht versteht, in: Lerch (Fn.77), S. 197 ff.

¹¹⁶ Meyer, Authentische Interpretation oder Rückwirkung von Rechtsfolgen? in: v. Wulffen/Krasney, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln u. a. 2004, 221 ff., 229 mit Verweis auf Esser, Die Interpretation im Recht, in: Wege der Rechtsgewinnung. Ausgewählte Aufsätze, Tübingen 1990, 287 ff., 285 f.; dort wieder der Hinweis auf Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts I, Leipzig 1885, 285 („Denn jene Eindeutigkeit ist... selbst Resultat der Auslegung“); Schnapp, Von der (Un-) Verständlichkeit der Juristensprache, JZ 2004, 473 ff., 476. Ebenso Wank, Die Auslegung von Gesetzen, 4. Aufl. (2008), S. 71.

¹¹⁷ Klein (Fn. 115), S. 203.

Das kann der Laie sofort wiederholen und auswendig aufsagen. Aber was fängt er damit an? Was heißt „Bundesrecht“ und was „Landesrecht“? Ist ein kommunaler Bebauungsplan Landesrecht? Was bedeutet „brechen“? Keins der Wörter, die das Synonymwörterbuch des Dudens anbietet,¹¹⁸ passt hier.

Wenn wir eine Ahnung davon bekommen wollen, was das „Verstehen“ von Gesetzen bedeutet, müssen wir unterscheiden zwischen *Textverständnis* und *Normverständnis*. Beide klaffen weit auseinander.¹¹⁹ Damit es noch deutlicher wird, ein außerjuristisches Beispiel. Wir kennen die Formel

$$E = mc^2$$

Wir verstehen sie auch in demselben Sinn: Sie bedeutet bekanntlich: Energie ist das Produkt aus der Masse und dem Quadrat der Lichtgeschwindigkeit. Aber können wir mit ihr arbeiten? Nein – jedenfalls ich nicht. *Fazit*: Wer den Text einer Norm verstanden hat, hat noch längst nicht die Norm begriffen. Das erste, das Textverständnis, das ist das *verba tenere* des Celsus, das zweite, Normverständnis, das ist *tenere vim ac potestatem*: den Sinn und die Tragweite begreifen.

Und was das Herumstochern an der Textoberfläche angeht: Ebenfalls von dem bereits erwähnten Celsus stammt die goldene Juristenregel

In civile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere (D. 50, 17, 185).

Unjuristisch ist es, ohne das Gesetz als Ganzes zu beachten, anhand irgendeines seiner Teile zu urteilen oder zu gutachten.

Und schließlich wissen wir, dass das Wort, ohnehin oft nur die Spitze des Eisberges,¹²⁰ der Beginn und nicht das Ende der Auslegung ist.¹²¹ Teleologische, systematische und historische Auslegung von Gesetzen sind aber bei Sprachwissenschaftlern – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unbekannt.¹²² Deshalb ist ihre Kritik, so erwünscht sie an sich sein mag, „wenig hilfreich“.

Meine Damen und Herren,

Uwe Wesel hat sich in einem seiner Bücher ebenfalls dem Fragenkreis „Die Sprache des Juristen“ gewidmet. Das Buch trägt den Titel „Juristische Weltkunde“. Laut Untertitel ist es zwar (nur) „Eine Einführung in das Recht“, aber mit weniger als einer Weltkunde gibt der Kollege sich nicht zufrieden. Er schreibt dort,¹²³ dass ein Student auf die Frage: „Womit hat Sprache nichts zu tun?“ getrost antworten dürfe: „Mit Logik, Herr Professor!“ Ich stimme ihm darin völlig zu, und zwar umso mehr, als ich sowohl eine „Logik für Juristen“¹²⁴ (zusammen mit Egon Schneider) als auch eine „Stilfibel für

118 ↑ falten, ↑ fließen, ↑ übergeben (sich), ↑ zerbrechen; das Auge bricht ↑ sterben; -d voll ↑ voll; einer Sache Bahn b. ↑ unterstützen (etwas); den Bann b. ↑ Scheu [nehmen], die Ehe b. ↑ untreu [sein]; etwas bricht jmdm. das Genick ↑ Unglück; jmdm. die Gräten b. ↑ schikanieren; Herzen b. ↑ verliebt [machen]; etwas bricht jmdm. das Herz ↑ bekümmern; jmdm. das Rückgrat b. ↑ unterdrücken usw. usw.

119 Schnapp, Von der (Un-) Verständlichkeit der Juristensprache, JZ 2004, 473, 479.

120 Müller, Juristische Methodik, Band I, 9. Aufl. (2004), Rn. 162.

121 Ogorek (Fn. 91), S. 300.

122 Siehe Busse, Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht, in: Haß-Zumkehr, Sprache und Recht, 2001, S. 136 ff., 138 ff.

123 Wesel, Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 8. Aufl. (2000).

124 Schneider/Schnapp, Logik für Juristen, 6. Aufl. (2006).

Juristen¹²⁵ geschrieben habe. Sprache ist nicht logisch, wie alle Sprach- und Stillehren betonen. Mithilfe der Logik lassen sich Sprache und Stil nicht verbessern. Einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung unseres Stils tun wir aber mit einem Minus zur Logik: Mit klarem Denken. Wir können also einfach die Erkenntnis von Ludwig Wittgenstein beherzigen: „Alles was überhaupt gedacht werden kann, kann klar gedacht werden. Alles was sich aussprechen läßt, läßt sich klar aussprechen.“¹²⁶ In diesem Ausspruch erkennen wir Arthur Schopenhauer,¹²⁷ ja sogar Marcus Fabianus Quintilianus wieder. Angesprochen ist die *perspicuitas* (die Durchsichtigkeit oder Klarheit), die im Verein mit dem *aptum* (der Angemessenheit), der *latinitas* (wie Quintilian die Sprachrichtigkeit nennt)¹²⁸ und dem *ornatus* (dem Redeschmuck) das Viergespann des guten Stils ausmachen.¹²⁹

Rezepte für guten Stil – auch den juristischen – gibt es also durchaus, wir müssen sie nur nutzen.

125 Schnapp, Stilfibel für Juristen, 2004.

Wittgenstein, *Tractatus logico-philosophicus*, 4.116. Die erste Fassung, von Wittgenstein nicht gesehen, erschien 1921, die zweite, autorisierte Version (deutsch/englisch) wurde 1922 veröffentlicht. Ursprünglicher deutscher Titel: *Logisch-Philosophische Abhandlung*.

127 Siehe oben bei Fn. 64.

128 Der Grammatiker Varro dekretierte: *Latinitas est incorrupte loquendi observatio secundum Romanam linguam* (Unter korrektem Latein versteht man den fehlerfreien Sprachgebrauch gemäß römischer Zunge). Zit. nach Stroh, *Latein ist tot – es lebe Latein!*, 6. Aufl. (2007), S. 17.

129 Quintilian, *Inst. or.* VIII, I, 1.